51/SN-74/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 66-GE/19 91
Datum: 23. SEP. 1991
Verteilt 27. Sep. 1991

BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 18.9.1991

G. Z. 770/91/bo/hu

Betr.: Entwurf einer 18. StVO-Novelle
Zl. 160.002/14-I/6-91

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundes-Ingenieurkammer übermittelt in der Anlage 25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

☐ wie vereinbart ☐ mit Dank zurück

mit der Bitte um

☐ Kenntnisnahme ☐ Rücksprache
☐ Stellungnahme ☐ Verlautbarung
☐ Erledigung ☐ Teilnahme und Bericht
☐ weitere Veranlassung ☐ .....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat

BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

WIEN, 18.9.1991

G. Z. 770/91/bo/ps

Betrifft: Entwurf einer 18.StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und erlaubt sich dazu wie folgt anzuführen.

S t e l l u n g n a h m e

Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer ist die im Par 20 Abs.2 des Entwurfes vorgesehene neue Höchstgeschwindigkeitsgrenze von 80 km/h auf Freilandstraßen sachlich nicht gerechtfertigt.

Sie ist unseres Erachtens schon deshalb problematisch, da die derzeitige Vorschreibung von 100 km/h nicht effizient überwacht werden kann.

Außerdem muß auch in Frage gestellt werden, ob durch eine Herabsetzung der Höchstgrenze, die Zahl der Unfälle - wie dies in den Erläuterungen angeführt wird - tatsächlich herabgesetzt werden kann. Denn es kann genauso auch der gegenteilige Effekt eintreten, daß nämlich diese Beschränkung (insbesondere junge und Berufs-) Fahrer dazu verleitet, diese Geschwindigkeitsgrenze zu überschreiten, weil das Gefühl vermittelt wird, daß man die Straße auch schneller befahren kann. Sie würden dabei allerdings sehr häufig andere, die Geschwindigkeitsbeschränkung einhaltende Fahrzeuge überholen müssen und so das Unfallrisiko steigern.

Deshalb ersucht die Bundes-Ingenieurkammer die Herabsetzung der Geschwindigkeit nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

BR h.c.Dipl.Ing.Walter LÜFTL
Präsident